Die auserordentliche Gratifikation im Sommer 1906 und die Teuerungszulagen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **35 (1906)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-622955

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

V. Die außerordentliche Gratifikation im Sommer 1906 und die Teuerungszulagen.

Wie wir unter II. 1. bereits erwähnt haben, stellten die außerordentlichen Verkehrsverhältnisse auch ganz außerordentliche Anforderungen an die Arbeitskraft unseres Personals, namentlich in der Zeit vom November 1905 bis gegen die Mitte des Jahres 1906. Wir waren selbstverständlich genötigt, eine starke Personalvermehrung vorzunehmen, aber es ist ebenso selbstverständlich, daß eine solche nur schrittweise bewerkstelligt werden kann und daß auch deren nachhelfende, ausgleichende Wirkung nur allmählich eintritt. Die Gerechtigkeit verlangte, daß für die Zeit der angestrengtesten Arbeit eine Anerkennung geboten werde, und wir erfüllten unsere Pflicht, indem wir in der Mitte des Jahres dem gesamten Personal eine besondere Gratifikation zuerkannten, die einer einmaligen Ausgabe von annähernd Fr. 238 000. — rief.

Die Beschäftigung mit dieser keineswegs einfachen Frage zeigte uns aber auch, daß wir mit unsern Gehalten und Löhnen gegenüber den heutigen Lebensbedürfnissen allmählich in anderer Weise in Rückstand kamen, obgleich die letzte Neuregelung der Besoldungsfragen erst im Anfang des Jahres 1903 stattgefunden hatte. Die Ursachen der eingetretenen Teuerung sind so allbekannt, daß wir einer Darlegung derselben enthoben sind. Vom Norden bis zum Süden unseres Netzes sind im Laufe des Berichtsjahres die Preise der zum Leben erforderlichen Güter, wie: Wohnung, Brennmaterialien, Kleidung, Nahrungsmittel mehr und mehr gestiegen. Die Ursachen dieser Verteuerung haben keinen vorübergehenden Charakter, sondern schaffen ein bleibendes Verhältnis. Unter diesen Umständen ist es eine wichtige Aufgabe der geschäftsleitenden Organe, der eintretenden wirtschaftlichen Schlechterstellung des gesamten Personals durch eine Steigerung der Einkommen entgegenzutreten, will man nicht mit den eigenen Grundsätzen und den damit zusammenhängenden Einrichtungen in Widerspruch treten. Diese Steigerung des Einkommens kann wegen des bleibenden Charakters der Teuerung nicht durch eine vorübergehende Zulage erreicht werden, sie ruft vielmehr einer bleibenden Erhöhung der Gehalte und Löhne, die dann auch in Fällen von Krankheit, Invalidität usw. den gesteigerten Lebensbedürfnissen Rechnung trägt.

Obgleich die von uns getroffenen Maßnahmen erst mit dem 1. Januar 1907 in Wirksamkeit getreten sind, wollen wir sie doch hier kurz darstellen, da die Arbeiten dafür selbstverständlich schon im Berichtsjahre gemacht werden mußten.

1. In erster Linie sind für das mit Jahresbesoldung angestellte Personal unsere Gehaltsregulative und zwar in der Hauptsache durch eine Steigerung der Höchstgehalte der einzelnen Klassen einer Änderung unterstellt worden. Die niedrigste Stufe hat nur ausnahmsweise eine Erhöhung erhalten, einmal, weil diese bei der Anstellung nötigenfalls überschritten und sodann, weil durch eine frühere Aufnahme eines Taglohnarbeiters in das feste Dienstverhältnis die ökonomische Lage auch bei einer kleineren Besoldung verbessert wird.

Bei der neuen Festlegung der Höchstgehalte haben wir uns an unser bewährtes, seinerzeit auch vom Personal als richtig anerkanntes System der bisherigen Regulative gehalten; auf der einen Seite an die wirtschaftliche Bedeutung der zu leistenden Arbeit, die Größe der körperlichen und geistigen Anstrengung und die Selbständigkeit der Leistung, die wieder durch den Besitz besonderer Kenntnisse bedingt sein kann, auf der andern an das Lebens- und Dienstalter des Einzelnen. Hierbei ist es unmöglich, die wechselnde Kopfzahl der Familie des einzelnen Angestellten in maßgebender Weise als Grundlage zu nehmen, vielmehr muß man sich an die Annahme halten, daß die Berücksichtigung des Lebens- und Dienstalters im allgemeinen das richtige Ausgleichungsmittel sei. Wollte man sich hiemit nicht begnügen, so müßten auch noch andere, fast ebenso wichtige individuelle Faktoren, die oft noch geringerem Wechsel unterliegen, wie Krankheiten in der Familie, Unterstützung der Eltern usw. ins Auge gefaßt werden. Derartige individuelle Wertungen sind bei einem Personal von mehr als 4000 Mann ein Ding der Unmöglichkeit.

Die Erhöhung der Maximalsätze hat sich im Rahmen von rund Fr. 100—200 bewegt. Für die Besoldungen von Fr. 6000 und mehr soll die Teuerungszulage erst im Laufe des Jahres 1907 geregelt werden.

2. Nach dieser Änderung der Gehaltsregulative sind sodann alle Gehalte unter Fr. 6000 neu festgesetzt worden. Die soeben erwähnte Anlehnung an das Bestehende gestattet nicht, daß die Teuerungszulage für alle Beamten und Angestellten einer und derselben Dienstklasse die nämliche, d. h. das Maximum des Erhöhungsbetrages, also das gerade Gegenteil der soeben besprochenen und abgelehnten Über-Individualisierung sein könne. Die eingetretene Teuerung kann dem zwanzigjährigen Angestellten nicht diejenigen Lasten bringen, die der fünfzigjährige zu tragen hat. Hier wäre die Zuteilung des nämlichen Betrages eine Unbilligkeit, der jüngste erhielte entweder zu viel oder der älteste zu wenig. Natürlich ist dann aber nicht ausgeschlossen, daß den kleineren Gehalten größere Prozentsätze zugebilligt werden als den höheren, der Charakter der Teuerungszulage spricht im Gegenteil für ein solches Vorgehen.

Nach diesen Erwägungen haben wir allen Barrierenwärterinnen eine Gehaltserhöhung von Fr. 60, den Besoldungen von Fr. 1200—1500 eine solche von Fr. 84 und von Fr. 1501 an 5 % Zuschlag, im Minimum aber Fr. 96 gewährt. Das Maximum der Erhöhung ist auf Fr. 204 (Teilbarkeit durch 12 in Berücksichtigung der monatlichen Auszahlung) festgesetzt worden.

Der neue Maximal-Gehalt, auch wenn die Erhöhung 5 % überschritten hat, ist sodann allen denjenigen Beamten gewährt worden, die bereits im Besitz des alten Maximums waren oder ihm sehr nahe standen. Hiebei war das hohe Dienstalter wegleitend.

3. Bekanntlich ist bei allen Besoldungserhöhungen, soweit nicht der Gehalt des Einzelnen Fr. 4000 (das derzeitige Maximum der Versicherungssumme) übersteigt, die Quote für 6 Monate oder die Hälfte des Erhöhungsbeitrages in die Hülfskasse einzuzahlen und hat seit dem 1. Januar 1896 die Gesellschaft diese Leistung ganz auf ihre Schultern übernommen. Damit erhöht sich für das Jahr 1907 die Mehrausgabe der Gesellschaft für die sog. Teuerungszulage, wo es sich um das mit Jahresgehalt angestellte Personal handelt, auch um diesen Betrag.

4. Wir haben bisanhin noch nicht von den Lohnordnungen der Arbeiter, d. h. des im Stunden- oder Taglohn angestellten Personals, gesprochen. Es bedarf wohl keiner weitern Begründung, warum auch diese Besoldungsregulative, obwohl auf anderer Grundlage aufgebaut, einer entsprechenden Erhöhung unterstellt worden sind. Die Erhöhung beträgt rund Fr. 70—120 für den einzelnen Arbeiter, wobei natürlich die Qualität der Arbeit ausschlaggebend ist. Außerdem waren wir wie bisanhin bestrebt, einen größeren Teil der Arbeiter in das ständige Anstellungsverhältnis überzuführen; es betrifft dies namentlich auch die Arbeiter unserer Depotwerkstätten, für die im Gehaltsregulative des Maschinen-, Werkstätten- und Fahrdienstpersonals neue Gehaltsklassen gebildet worden sind.

5. Die Mehrausgaben, die durch diese sog. Teuerungszulagen für das Jahr 1907 entstehen, dürften den Betrag von Fr. 640 000. — erreichen.

VI. Gesellschaftsorgane.

In der Organisation der allgemeinen Verwaltung sind im Laufe des Berichtsjahres keine Veränderungen eingetreten.

Betreffend den Personalbestand der Gesellschaftsorgane müssen wir zu unserm großen Bedauern mitteilen, daß Herr Commendatore Bassi Gerolamo, Nobile, Vizepräsident des Verwaltungsrates der italienischen Südbahnen, am 22. Oktober gestorben ist. Herr Bassi gehörte unserm Verwaltungsrate seit dem Jahre 1900 als Mitglied an und hat der Gesellschaft treffliche Dienste geleistet.